

# Stenographisches Protokoll

über die

## 11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. Jänner 1896.

### Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Sutter und Genossen, betreffend die Wahrung der Interessen der österreichischen Reichshälfte bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn (Zuweisung des Antrages an einen zwölfgliederigen Sonder-Ausschuß).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 134, der Marktgemeinde-Vertretung Straß, Bezirk Leibnitz, um Belassung der vermög Landes-Ausschußbeschlusses nach Spielfeld zu verlegenden Naturalverpflegs- und Schubstation (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 104, der Vorsteherung der steiermärkischen Rauchfanglehrer-Genossenschaft, um Abänderung des Wortlautes des § 8 der Feuerlösch-Ordnung für Steiermark (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 140 Percent für das Jahr 1896 (Beilage Nr. 37 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage

von 100 Percent für das Jahr 1896 (Beilage Nr. 30 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Öffentlichkeits-Erklärung der Sitzungen des Landesculturausschusses betreffend das Jagdgesetz.

Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Freiburger und Proboisch.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquhem.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Stadlober ist mir die Zuschrift zugekommen, daß er krankheitshalber um einen Urlaub bis 14 Tage ansucht. (Der Urlaub wird bewilligt.)

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die siebente Sitzung der VI. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 17. Jänner 1896;

der Bericht des Landesculturausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 70, betreffend Vorkehrungen und Uferschutzbauten gegen Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und in der Ortschaft Grünau (Beilage Nr. 54);

das zweite Heft der statistischen Mittheilungen über Steiermark, herausgegeben vom statistischen Landesamte, betreffend die Sparcassen und Vorschußvereine in Steiermark im Jahre 1894.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Sutter und Genossen, betreffend die Wahrung der Interessen der österreichischen Reichshälfte bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn.**

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld): Ich glaube, daß ich nicht nöthig habe, meinen Antrag lange zu begründen, weil in den Erwägungen bereits die Begründung des Antrages liegt.

Der Verkehr in den Orten an der ungarischen Grenze war früher ein sehr reger, hat aber jetzt nahezu ganz aufgehört, weil Ungarn sich ganz als Ausland betrachtet und jede Gelegenheit benützt hat, uns wirtschaftlich zu schädigen und den Verkehr einzuengen.

Wir haben von Ungarn jetzt nichts als die größere Unsicherheit wegen der Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Gaunern, weil die Gendarmen nicht über die Grenze dürfen, und die Gefahr der Verseuchung unseres Viehstandes wegen der mangelhaften Durchführung der Seuchen-Vorschriften in Ungarn.

Der Verkehr mit den sesshaften Bewohnern in Ungarn, mit welchen wir immer in gutem Einvernehmen gestanden sind, hat nahezu ganz aufgehört, nur Zigeuner, Schwindelagenten, Kastenbinder und Hausierer kommen fleißig zu uns.

Die Ungarn haben aber auch die Vertragsbestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses umgangen durch die Einführung der Consumsteuer (Es darf bei uns nichts gekauft werden; nicht einmal österreichische Cigarren dürfen nach Ungarn eingeführt werden.), weiters durch die Einführung der statistischen Gebühr, durch die ungarische Tarifpolitik, und in der letzten Zeit durch die Errichtung von Mauthen an der Grenze. Nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses darf kein Theil des Ländergebietes den anderen Theil mit Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgaben belasten, auch mit inneren Abgaben nur in dem Maße als die ähnlichen Gewerbsartikel oder Producte des eigenen Ländergebietes belastet sind.

Wenn nun auch keine Zölle eingehoben worden sind, so ist es uns aber ganz gleichgiltig, unter welchem Namen wir Abgaben leisten müssen.

Am meisten werden wir aber durch die namhafte Einfuhr von ungarischen Producten, besonders durch die Einfuhr von Getreide und Mehl geschädigt, die Getreidepreise sind an der ungarischen Grenze in Steiermark in Folge der massenhaften Einfuhr und der eigenthümlichen Tarifpolitik noch niedriger als auf den ungarischen Märkten.

Unter diesen Verhältnissen, durch die Ueberschwemmung mit ungarischen Producten, besonders mit Getreide und Mehl, haben unsere Landwirthe, besonders aber die Mühlenindustrie schwer zu leiden und ist die Mühlenindustrie nahezu zu Grunde gerichtet.

Die Vortheile des Mahlverkehrs kommen unseren Mühlen gar nicht, sondern ausschließlich den ungarischen Mühlen zu Gute.

Laut der Verordnung vom 29. Mai 1882, dürfen für je 100 kg eingeführten Weizen 70 kg Weizenmehl, für je 100 kg Korn 65 kg Kornmehl innerhalb eines Jahres zollfrei ausgeführt werden.

Dies bedeutet für die ungarischen Mühlen eine Einnahme von Millionen Gulden; in einem einzigen Jahre hat sich dieser Verkehr um 1½ Millionen Centner gehoben, während Oesterreich schon der geographischen Lage wegen keinen Antheil hat.

Es bedeutet bei uns nur einen Entgang an Einnahmen bei den Zöllen, denn es wird nicht vorkommen, daß Getreide z. B. aus Sachsen nach Böhmen oder aus Baiern nach Oberösterreich zum Vermahlen geschickt wird.

Unsere Landwirthe, welche schon in Folge der niedrigen Getreidepreise des Weltmarktes kaum bestehen können, werden durch die Ueberschwemmung des Marktes mit ungarischen Producten zu Grunde gerichtet.

Es wird den Landwirthen immer gerathen, den Getreidebau einzuschränken und sich auf die Viehzucht zu verlegen.

Bis zu einer gewissen Grenze hat dies ja seine Berechtigung, aber wir können als Viehzüchter das Stroh nicht entbehren; denn bis jetzt hat sich noch kein Ersatz gefunden. Es wäre aber auch gefährlich, sich ganz ausschließlich auf die Viehzucht zu verlegen, weil wir uns vom Auslande nicht ganz abhängig machen können.

Wer steht uns übrigens gut, daß nicht innerhalb kurzer Zeit die Viehpreise durch die Einfuhr von amerikanischen Fleisch, wie es ja schon versucht wurde, ebenfalls so niedrig werden, daß wir dabei nicht bestehen können.

Durch die massenhafte Einfuhr von Mehl erleiden aber unsere Landwirthe noch einen weiteren Schaden durch den Entgang der Kleie, welche sie als Viehfutter nothwendig brauchen und unverhältnismäßig theuer kaufen müssen.

Für uns wäre die Absperrung von Ungarn und die Errichtung von Zollschranken das Beste, auf keinen Fall dürfen wir uns aber bei einem allfälligen Ausgleich eine ähnliche Einschränkung und Hemmung unseres Verkehrs gefallen lassen.

Ein reicher Gutsbesitzer, welcher außer seinem Gute noch ein bedeutendes Vermögen hat, kann sich ja mit einem Einkommen von einem Percent oder zwei Percenten oder auch ohne ein Einkommen von seinem Gute begnügen, aber unsere Bauern betreiben die Landwirthschaft nicht zum Späße; sie müssen davon leben und meistens noch fünf Percent Zinsen zahlen.

Es wird immer über den Niedergang des Klein-gewerbes geklagt und es werden eine Menge Mittel zur Abhilfe vorgeschlagen, welche nichts nützen. Sorgen Sie dafür, daß der Bauer ein besseres Einkommen hat, und dem Klein-gewerbe ist geholfen. Der Bauer kann bei den heutigen Verhältnissen nichts kaufen. Wir stehen einige Daten zur Verfügung. Ich werde die Herren nicht lange belästigen, sondern nur einige aus der ungarischen Statistik entnommene Daten mit Erlaubnis des Herrn Landeshauptmannes anführen. Daraus ist zu entnehmen, daß Ungarn aus Oesterreich im Jahre 1891 in Millionen Gulden bezog: Bodenproducte 73·3, Industrie-Erzeugnisse 336·5, zusammen 409·8; Ungarn setzte ab nach Oesterreich: Bodenproducte 347·1, Industrie-Erzeugnisse 57·1, zusammen 404·2.

Der Absatz nach Ungarn war also größer im Jahre 1891 um 5·6 Millionen Gulden.

Im Jahre 1894 bezog Ungarn aus Oesterreich in Millionen Gulden: Bodenproducte 59·7, Industrie-Erzeugnisse 375·4, zusammen 435·1; Ungarn setzte ab nach Oesterreich: Bodenproducte 278·6, Industrie-Erzeugnisse 129·8, zusammen 408·4.

Der Absatz war also im Ganzen größer nach Ungarn um 26·7 Millionen Gulden.

Wenn auch heute noch der Absatz an Industrie-Erzeugnissen nach Ungarn stärker ist als die Einfuhr von Bodenproducten, so wird sich dieses Verhältnis bald zu unserem Nachtheile ändern. Aus anderen Daten, welche ich jedoch nicht bringen will, um das hohe Haus nicht zu ermüden, ist ersichtlich, welchen Aufschwung Ungarn genommen hat.

Wir gönnen den Ungarn den Aufschwung aber

nicht auf unsere Kosten und nicht zu unserem Nachtheile. Wir dürfen dabei nicht zu Grunde gehen.

In formeller Beziehung beantrage ich, daß der Antrag einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Sonder-Ausschusse, welcher aus dem Hause zu wählen ist, zur Vorberathung zugewiesen werde.

**Landeshauptmann:** Die Herren haben den Antrag des Herrn Abgeordneten Sutter vernommen, wonach der von ihm und Genossen gestellte Antrag zur Vorberathung an einen eigenen, zwölf Mitglieder zählenden Ausschuss zuzuweisen sei.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich werde die Wahl dieses Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 134, der Marktgemeinde-Vertretung Straß, Bezirk Leibnitz, um Belassung der vermög. Landes-Ausschuß-Beschlusses nach Spielfeld zu verlegenden Naturalverpflegs- und Schubstation.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Marktgemeinde Straß petitionirt um die fernere Belassung der Natural-Verpflegs- und Schubstation in Straß und wendet sich gegen deren Ueberlegung nach Spielfeld, welche bereits vom Landes-Ausschusse beschlossen wurde. Die Gründe, welche die Marktgemeinde Straß anführt, sind insbesondere die, daß angeblich die Bewohner des Marktes Straß, insbesondere die Geschäftsleute, wenn eine Verlegung der Naturalverpflegs-Station nach Spielfeld vorgenommen würde, dadurch geschädigt werden, und dem Markte Straß durch den Entgang der Verpflegsgebühren sowie auch dem Verpflegs-Stationsleiter eine Schädigung zugefügt würde. Sie spricht sich in einem Schreiben dahin aus, daß sie geneigt sei, in dieser Station den Miethzins um 20 fl. pro Jahr zu reduciren. Weiters führt sie noch an, daß diese Verlegung vielleicht auf Grund einer dem Markte Straß ungünstigen Stimmung des Bezirksobmannes erfolgt sei. Nach der ganzen Information kann aber die Hauptbegründung der beantragten und beschlossenen Verlegung der Naturalverpflegs- und Schubstation wohl darauf zurückgeführt werden, daß der k. k. Gendarmerieposten in Spielfeld stationirt ist und angenommen wird, daß die Naturalverpflegs- und Schubstation dorthin gehöre, wo sich der Gendarmerieposten befindet. Insbesondere muß erwähnt werden, daß

Spielfeld ein Grenz- und Kreuzungspunkt ist, sowohl der Eisenbahn als auch der Straße und kann ferner nicht unbetont bleiben, daß gerade in Spielfeld nach den von mir eingeholten Informationen drei größere Brücken sind, welche Gannern als Unterschlupf gedient haben und auch einmal Veranlassung genommen wurde, daß diese Brücken und zwar mit Erfolg visitirt wurden. Von diesen Grundsätzen ausgehend erlaubt sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Petition Nr. 134 wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

Abg. Dr. **Kosbed** (St.-G. Radkersburg): Die Marktgemeinde Straß hat durch den neuen Verkehr und die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse außerordentlich gelitten, gegenüber der früheren Zeit. Es ist ihr insbesondere der ganze Verkehr aus dem unteren Murthale, und dadurch aus der ungarischen fruchtbaren Tiefebene herauf zu dem Inneren des Landes und zur Landeshauptstadt selbst gänzlich entzogen worden.

Es ist daher nicht zu wundern, daß diese Marktgemeinde Straß jezt um die Aufrechthaltung eines Institutes an ihrem gegenwärtigen Orte mit allen nach ihrer Ansicht entscheidenden Gründen anspricht, daß nämlich dieses Institut, die Naturalverpflegs-Station, in Straß verbleiben möge; nicht nur, weil sie dieselbe vorchriftsgemäß aufrecht erhalten und verwaltet hat, sondern weil sie außerdem erbötig ist, zu dieser Anstalt auf ein Minimum des Zuschusses von Landesmitteln herabzugehen durch die bedeutende Herabminderung der Kosten um 20 fl. jährlich, wenn ihr die Station erhalten bleibt.

Ich würde über den Rahmen der heutigen Verhandlung hinausgreifen, wenn ich bei dem Umstande, als der Antrag auf Zuweisung an den Landes-Ausschuß gestellt und wahrscheinlich angenommen wird, mich in die vom Herrn Berichterstatter sowie in den Verhandlungen des Gemeinde-Ausschusses schon erhobenen weiteren Gründe näher einlassen wollte. Es erübrigt mir daher nur zu sagen, daß ich dieser Zuweisung zur Erledigung durch den Landes-Ausschuß in dessen eigenen Wirkungskreis zustimme mit der Bitte, daß bei diesen Verhandlungen das in diesem Falle gewiß gerechtfertigt in Anspruch genommene Wohlwollen des hohen Landes-Ausschusses für die Entscheidung zum Verbleiben dieser Station in dem Markte Straß auch zum Ausdruck komme.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für ge-

schlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Wagner:** Nachdem sich der Herr Abgeordnete Dr. **Kosbed** eigentlich für die Zuweisung, sohin für den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten ausgesprochen hat, verzichte ich auf das Schlußwort.

**Landeshauptmann:** Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die Petition Nr. 134 wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 104, der Vorsteherung der steiermärkischen Rauchfangkehrer-Genossenschaft, um Abänderung des Wortlautes des § 8 der Feuerlösch-Ordnung für Steiermark.**

Referent des Sonder-Ausschusses ist der gleiche Herr Abgeordnete.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Genossenschafts-Vorsteherung der steiermärkischen Rauchfangkehrer petitionirt in der Petition Nr. 104 um Abänderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung, Gesetz vom 29. August 1895, L.-G.-Bl. Nr. 97, für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz dahingehend, daß die Festsetzung des Termines für die Reinigung von Schornsteinen nicht vom Gemeindevorsteher, wie der § 8 lautet, sondern unter Beiziehung eines Kaminfegermeisters zu geschehen hat. Die Feuerlösch-Ordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz trat am 23. Juni 1886, L.-G.- und Verordnungsblatt Nr. 29, in Kraft und sagt § 8, wie oft die Reinigung der Schornsteine stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher. Es bestimmt dieser Paragraph weiters, daß die Reinigung im Winter wenigstens alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal zu geschehen hat. Bei größeren Heizungen, Werkstätten, Fabriken u. muß dieselbe öfter, eventuell auch alle acht Tage geschehen. Im Jahre 1895 wurde dieser § 8 bereits erweitert und die Autonomie der Gemeindevorsteherung aufrecht erhalten, auch liegt im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden und zwar im Gesetze vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, wirksam für das Herzogthum Steiermark, die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei, der Bauordnung u. Die Gründe, welche die Rauchfangkehrer-Genossenschaft bewogen haben mögen, diese Petition zu überreichen, sind sehr beschränkt

und wird nur angeführt, daß ein Gemeindevorsteher eine Reinigung alle sechs Wochen gegenüber der Meinung eines Kaminfegermeisters, daß alle vier Wochen die Reinigung nothwendig ist, bestimmte. Es liegt kein derartiger Grund vor, die Feuerlösch-Ordnung vom Jahre 1862, in welcher die Feuerpolizei den Gemeinden in deren selbständigen Wirkungskreis übertragen wurde, und welche erweitert wurde durch die Abänderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung vom Jahre 1895, jetzt im Jahre 1896, ohne wichtige Gründe anführen zu können, wieder abzuändern. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, auf die Petition Nr. 104 der Rauchfangkehrer-Genossenschaft wird nicht eingegangen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Erdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 140 Percent für das Jahr 1896.** (Beilage Nr. 37.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mahr** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Bericht zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Erdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 140 Percent für das Jahr 1896.

Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Pürgg hat in der Sitzung vom 7. December 1895 den Voranschlag für das Jahr 1896 festgesetzt und berathen. Es stellte sich heraus, daß die Ausgaben fl. 3.168.30 die Einnahmen . . . . . „ 1.513.08 worin ein aufzunehmendes Darlehen von fl. 1400 innbegriffen ist, betragen, somit sich ein Abgang von . . . . . fl. 1.655.22 ergibt, welchen diese Gemeinde durch die Einhebung einer 140percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern zu decken gedenkt. Nachdem die Steuern der Gemeinde fl. 1.182.30 betragen, so würde der Abgang von fl. 1.655.22 vollkommen gedeckt werden. Die be-

deutendsten Auslagen, welche diese Gemeinde zu tragen hat, beziehen sich auf die Verwaltungskosten mit 298 fl., auf den Zuschuß der Gemeinde zu den Armenkosten mit 360 fl., Schulconcurrentz-Beiträge mit fl. 1.686.74, Kirchenconcurrentz-Auslagen fl. 69.53, Sanitäts-Auslagen mit 350 fl., sowie auf einen Cassa-Abgang von 130 fl. Ich habe schon erwähnt, daß in den Empfängen per fl. 1.513.08 das im Jahre 1896 aufzunehmende Darlehen per 1400 fl. mitinbegriffen ist und hat die Gemeinde diesen Betrag an den Ortsschulrath Tauplitz als Tangente für den dortigen Schulhausbau abzuführen. Die Gemeinde Pürgg hat im Jahre 1894 eine Umlage von 138 Percent eingehoben und rechnete im Jahre 1895 auf 112 Percent heruntergehen zu können, da man Hoffnung hatte, daß sich die Verhältnisse dieser Gemeinde einigermaßen bessern werden. Daß dem nicht so ist, beweist uns, daß sie auch im heurigen Jahre an den hohen Landtag um die Einhebung einer 140percentigen Umlage bittlich werden muß. Es erklärt sich dieser Umstand daraus, daß die Ortsgemeinde Pürgg einige bedeutende Mehrauslagen im Jahre 1896 zu machen hat, welchen 28 Percent der gesammten Steuer gleichkommen. Die gesetzlichen Bedingungen sind vollkommen erfüllt; der Voranschlag wurde öffentlich aufgelegt, und ist eine Einwendung sowohl gegen den Voranschlag, noch auch gegen den Gemeindebeschluß vom 7. December 1895 erhoben worden; die Wahlberechtigten haben in der Versammlung vom 23. December 1895 auch dem Ausschlußbeschlusse zugestimmt und auch bewilligt, daß dieser Antrag höheren Orts zur Genehmigung vorgelegt werde. Nachdem die Gemeinde Pürgg die erbetenen Umlagen zur Fortführung ihres Gemeindehaushaltes dringend bedarf, und die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, erlaube ich mir namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 die Einhebung einer 140percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im**

**Gerichtsbezirke Oberwölz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent für das Jahr 1896.**

(Beilage Nr. 30.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von Störck (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg benötigt für das Jahr 1896 eine Gemeinde-Umlage von 100 Percent.

Die Ursachen einer so hohen Umlage sind folgende:

Diese Ortsgemeinde, obwohl ein Markt, hat nur eine Steuerleistung von im Ganzen 888 fl. 52 kr. an directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen.

Sämmtlichen Steuern, Grund-, Hauszins-, Hausclassensteuer, Erwerb- und Einkommensteuer zusammen betragen nur 888 fl. 52 kr. Es machen also 8 fl. 88 kr. schon ein Percent aus. Es ist daher begreiflich, daß selbst unter den bescheidensten Ansprüchen, die an die Verwaltung gestellt werden, immer noch die Einhebung einer so hohen Umlage nothwendig sein wird. Kommt aber für die Gemeinde nur eine ganz kleine außergewöhnliche Auslage von ein paar Hundert Gulden, so müssen die Umlagen bedeutend in die Höhe geschraubt werden. So kommt in diesem Jahre für die Herstellung einer Trinkwasserleitung ein außerordentlicher Ausgabebetrag von 240 fl., welcher letzterer Betrag schon allein beinahe 30 Percent ausmacht. Es ist daher ganz klar und richtig, daß diese Gemeinde mindestens eine Gemeinde-Umlage von 100 Percent benötigt. Zu bemerken ist, daß die Gemeinde im Jahre 1894 eine 75percentige, im Jahre 1895 eine 80percentige Gemeinde-Umlage eingehoben hat, und für das heurige Jahr also eine 100percentige Gemeinde-Umlage, die sie zur Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse benötigt, anspricht.

Zu erwähnen ist, daß in formeller Beziehung allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist; und eben deshalb erwähne ich das ausdrücklich, weil wir gerade bei dieser Ortsgemeinde wiederholt schon mit Schwierigkeiten bezüglich der Formalitäten zu kämpfen hatten. Es ist mit Befriedigung zur Kenntnis zu nehmen, daß endlich jetzt die Gemeinde allen gesetzlichen Anforderungen in dieser Beziehung gerecht geworden ist.

Der Sonder-Ausschuß hat daher keinen Anstand genommen, dem Antrage des Landes-Ausschusses zuzustimmen, der Gemeinde St. Peter am Kammerberg die Einhebung der angesuchten Umlagen zu bewilligen.

Nur noch einen Umstand habe ich hervorzuheben. Der Gemeinde-Ausschuß von St. Peter hat beschlossen, auf die directen landesfürstlichen Steuern sammt Staats-

zuschlägen diese 100 Percent Umlagen auszusprechen, und hat, obwohl man die communale Steuerschraube ohnehin schon soweit angezogen hat, daß sogar eine Hundesteuer eingeführt wurde, die mit nur 15 fl. präliminirt ist, trotzdem es unterlassen, von dem der Gemeinde zustehenden Rechte, von den indirecten Steuern eine Umlage anzusprechen, Gebrauch zu machen.

Nach der Gemeinde-Ordnung, § 74, ist die Gemeinde berechtigt, 20 Percent auf die directen und 15 Percent auf die Verzehrungssteuer anzusprechen, und erst bei einer höheren Umlage ist die Gemeinde an die höhere Genehmigung gebunden. Es wurde dies öfters schon im Sonder-Ausschusse besprochen, daß, wenn eine Gemeinde eine sehr hohe Umlage benötigt, so daß dieselbe die höhere Genehmigung einholen muß, sie doch vorher das eigene Steuer-Einhebungsrecht in ihrem eigenen Wirkungskreise voll erschöpfen sollte. Sie hätte ja das Recht dazu, ohne sich die höhere Genehmigung einholen zu müssen. Der Sonder-Ausschuß ist der Ansicht, daß die Gemeinde vom Landes-Ausschusse auf den Umstand aufmerksam zu machen wäre, daß sie in Zukunft auch auf ihr Recht der Einhebung der Umlagen von der Verzehrungssteuer Bedacht nehmen soll. Es ist dies ja beinahe bei allen Gemeinden mit wenigen Ausnahmen üblich.

Unter dieser Voraussetzung empfiehlt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten die Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses. Derselbe lautet folgendermaßen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Oberwölz zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Poisch (L.-G. Liezen): Nachdem in Kürze im Schoße des Landesculturausschusses ein für die ganze Landwirthschaft treibende Bevölkerung des Landes höchwichtiger Gesetzentwurf zur Vorberathung gelangt, und es selbstverständlich ist, daß die Mitglieder des hohen Hauses, welche nicht dem Sonder-Ausschusse angehören, ein Interesse daran haben, daß ihnen die Gelegenheit geboten wird, die Debatte im Ausschusse anzuhören, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: die Sitzungen des Landesculturausschusses werden für die Mitglieder des Landtages als öffentlich erklärt.“

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Wannisch**: Ich glaube, daß in dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Posch** nur ein Wörtchen fehlt, und es dürfte vielleicht in seiner eigenen Intention liegen, dasselbe mit hinein zu nehmen, nämlich: „bei Berathung des Jagdgesetzes“. Ich glaube, daß es nicht nothwendig und empfehlenswerth wäre, die Berathungen des Landesculturausschusses im allgemeinen als öffentlich zu erklären, und es möge der Herr Antragsteller es sich selbst nahelegen, das Wort einzufügen: „bei Berathung des Jagdgesetzes“.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich habe selbstverständlich dagegen nichts einzuwenden; ich habe nur geglaubt, daß, wenn bei einer Sitzung des Landesculturausschusses außer dem Jagdgesetze noch andere Gegenstände berathen werden, die Beschränkung nicht beschlossen wird, daß die Mitglieder, welche sich dafür interessieren, sich entfernen und in der Sitzung wieder erscheinen können. Wenn aber die Herren glauben, daß das Erscheinen der Landtags-Mitglieder im Landesculturausschusse bei Behandlung anderer Gegenstände nur auf die Jagdgesetzberathung eingeschränkt werden soll, so bin ich vollkommen damit einverstanden, daß, wie der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Wannisch** meint, nur speciell bei der Berathung des Jagdgesetzes im Landesculturausschusse den Mitgliedern des hohen Hauses die Anwesenheit gestattet wird.

**Landeshauptmann**: Ich erlaube mir zu erklären, daß es dem hohen Hause zusteht, bei einzelnen Berathungsgegenständen die Verhandlungen der Sonder-Ausschüsse für öffentlich zu erklären; aber eine so allgemein gehaltene Fassung, wie die vorliegende, würde eine Abänderung des § 17 der Geschäftsordnung bedeuten, und müßte als selbständiger Antrag angesehen werden. Der Herr Abgeordnete **Posch** gibt übrigens zu, daß in seinem Antrage hinzugesetzt wird: „bei Berathung des Jagdgesetzes“.

Der Antrag lautet sohin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Sitzungen des Landesculturausschusses bei Berathung des Jagdgesetzes werden für die Mitglieder des Landtages als öffentlich erklärt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Es ist wieder eine Reihe von Petitionen eingelangt. Ich beantrage dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zuzuweisen:

Schriftführer **Proboisch** (liest):

„Petition Nr. 187, der Gemeinde-Sparcasse **Mura**, um Ablehnung des Gesetz-Entwurfes betreffend die Besteuerung der Sparcassen zu Gunsten des Landes-Armenfondes. (Ueberreicht durch Abg. Dr. **Portugall**).“

„Petition Nr. 188, der Sparcasse **Deutschlandsberg**, gegen die Besteuerung der Sparcassen. (Ueberreicht durch Abg. **Kantschitsch**).“

„Petition Nr. 189, der Stadtgemeinde **Hartberg**, um Absehung der Berathung der Vorlage des Landes-Ausschusses betreffs Aenderung des Armengesetzes. (Ueberreicht durch Abg. **Mayr**).“

„Petition Nr. 190, der Gemeinde **Vorderberg**, um Absehung der Vorlage betreffs Aenderung des Armengesetzes von der diesjährigen Session. (Ueberreicht durch Abg. **Endres**).“

„Petition Nr. 191, der Stadtgemeinde **Rottenmann**, welche ersucht die dem hohen Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe, Beilage Nr. 18 und 23, in der nächsten Session in Berathung zu ziehen. (Ueberreicht durch Abg. **Pongraz**).“

„Petition Nr. 192, Protest von dreizehn Grundbesitzern des Dorfes **Groß-Klein** wegen Abtrennung von der Ortsgemeinde **Klein** und Constituirung einer selbständigen Ortsgemeinde des Dorfes **Groß-Klein**. (Ueberreicht durch Abg. **Karlson**).“

**Landeshauptmann**: Ein Einwand gegen den von mir gestellten Zuweisungs-Antrag wurde nicht erhoben; daher erscheinen diese Petitionen dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich nachfolgende zur Verlesung gelangende Petition zuzuweisen: Schriftführer **Freiberger** (liest):

„Petition Nr. 193, des **Piperger Friedrich**, Oberlehrers in **Kuhs**, um Dienstzeiteinrechnung. (Ueberreicht durch Abgeordneten **Pirchegger**).“

**Landeshauptmann**: Ein Einwand wurde nicht erhoben; daher erscheint diese Petition dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 27. Jänner 1896, um 11 Uhr Vormittag und als

### Tagesordnung:

1. Bericht des Landesculturausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 70, betreffend Vorkehrungen und Uferschutzbauten

gegen Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und in der Ortschaft Grünau. (Beilage Nr. 54.)

2. Wahl eines Sonder-Ausschusses, bestehend aus 12 Mitgliedern, zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Sutter und Genossen, betreffend die Ausgleich-Verhandlungen mit Ungarn.

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß sich der Unterrichts-Ausschuß heute nach der Hausitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. R. v.

Schreiner zu einer Sitzung versammelt, daß der Landesculturausschuß heute nach der Hausitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Prälaten Karlon eine nicht öffentliche Sitzung mit der Tagesordnung: Rindviehzuchtgesetz und morgen um 10 Uhr eine für die Mitglieder des Landtages öffentliche Sitzung mit der Tagesordnung: Jagdgesetz abhält.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 10 Minuten Vormittag.)